

Grafen von Mansfeld und Solms genommen und dem deutschen Orden entzogen worden war, hatte Johann Friedrich wieder zu räumen und herauszugeben. Alle Gerechtigkeiten an Halle mußte er dem Kaiser heimstellen und sich des angemäßen Schutzes über Magdeburg-Halberstadt begeben²⁶⁾. Auferlegt wurde ihm der Gehorsam gegen das Reichskammergericht und die Entrichtung einer Gebühr für den Unterhalt desselben nach kaiserlicher billiger Erkenntnis; alle künftigen Reichstagsbeschlüsse banden ihn und die Seinen. In Zukunft sollte er weder kaiserlichen noch königlichen Feinden Vorschub leisten, keine Praktiken mit ihnen weder innerhalb noch außerhalb Deutschlands treiben, alle kaiserfeindlichen Bündnisse vermeiden und nichts vornehmen gegen irgend jemanden²⁷⁾, der im Kriege auf kaiserlicher Seite gestanden hatte. Ohne Schatzung sollten Markgraf Albrecht und der Landgraf Christof von Leuchtenburg freigegeben und jenem sein verlorenes Fähnlein und seine besetzten Güter wieder zurückerstattet werden. Dagegen war der Kaiser geneigt, Herzog Ernst von Braunschweig der Haft zu entlassen und nach erfolgtem Fußfalle zu Gnaden anzunehmen²⁸⁾. Johann Friedrichs Bruder und Söhne sollten nach der Bewilligung des Vertrages Verzeihung erhalten; jedoch verlor Herzog Johann Ernst zur Strafe für seine Teilnahme an der Rebellion die Hälfte der kurfürstlichen Jahrespension von 14000 Gulden an die jungen Neffen und das Amt Königsberg in Franken an Markgraf Albrecht. Von der erbetenen Amnestie blieben ausgeschlossen: Graf Albrecht von Mansfeld und seine Söhne, der Graf von Beichlingen, der Rheingraf Philipp, Georg von Reckerod und auch Thumshirn, wenn er nicht in Monatsfrist das Kriegsvolk entlasse und sich den Verpflichtungen des Vertrages unterwerfe. Der Kaiser forderte außerdem Befreiung Herzog Heinrichs von

²⁶⁾ Dafür hob der Kaiser die Obligation auf, welche ihn zur Zahlung einer Jahrespension von 10000 Gulden an den Erzbischof verpflichtete.

²⁷⁾ Der erwählte König von Dänemark wurde ausdrücklich genannt. Dänische Räte waren im kaiserlichen Lager.

²⁸⁾ Auch er sollte den Vertrag anerkennen und eidlich versichern, daß er nimmer wieder gegen den Kaiser, den König und ihre Anhänger dienen wolle. Am 13. Juni erfolgte die Begnadigung, und nach dem Fußfalle reichte ihm der Kaiser die Hand der Versöhnung. Lanz, Korrespondenz Karls V. II, 584.